

Faktenblatt BAU 4: Umgang mit Mischabbruch (Qualität, Verwertung)

Begriffe / Definition

Mischabbruch: Gemisch von ausschliesslich mineralischen Bauabfällen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk (Abfall-Code 17 01 07).

Hauptziele im Vollzug

- Weitest gehende Wiederverwertung von Mischabbruch, Einsatz von Mischabbruchgranulat wenn möglich in gebundener Form
- Vermeidung von Umweltbelastungen bei Verwendung von Mischabbruchgranulat als Kiesersatz in loser Form durch Absiebung des schadstoffbelasteten Feinanteils und Entfernung bzw. Immobilisierung der Schadstoffe
- Qualitätsnachweis des Produktes Mischabbruchgranulat nach der BAFU-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle und der SN 640 744
- Korrekte Behandlung der anfallenden Nebenprodukte (z.B. Feinanteil)
- Korrekte Verwendung von Mischabbruchgranulat nach der BAFU-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle

Problemstellung

Mischabbruch ist heterogen zusammengesetzt und enthält schadstoffbelastete Feinanteile. Diese Feinfraktion wird meist nicht korrekt oder gar nicht abgesiebt. Die Ablagerung / Behandlung der abgesiebten Feinanteile erfolgt oft auch nicht gemäss BAFU-Richtlinie für die Verwertung von mineralischen Bauabfällen. Es ist schwierig, Mischabbruch im Markt abzusetzen. Folgen davon sind Abfalltourismus, der nicht richtlinienkonforme Einbau (z.B. Einsatz für Hinterfüllungen) und wachsende Berge von gebrochenem Mischabbruchgranulat auf den Aufbereitungsplätzen.

Instrumente für den Vollzug

- Kantone als Bauherren fördern bei Hoch- und Tiefbauten den Einsatz von gütegesichertem Mischabbruchgranulat
- Branchenlösung: Kontrolle der Entsorgung des Feinanteils durch Inspektorat

Gemeinsames Verständnis

- Die Kantone als Bauherren forcieren (v.a.) im Hochbau, aber auch im Tiefbau den Einsatz von Mischabbruchgranulat gemäss BAFU-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Vorbildfunktion, auch gegenüber den Gemeinden).
- Mischabbruchgranulat soll vermehrt in gebundener Form eingesetzt werden.
- Die Verwendung von Mischabbruchgranulat in Magerbeton soll gefördert werden.
- Die Kantone verlangen bei Verwendung in loser Form die Absiebung der schadstoffbelasteten Feinanteile des Mischabbruchs zur Schadstoffentfrachtung des Produkts und zur Verbesserung der Produktqualität an. In gebundener Form muss der Feinanteil nicht abgesiebt werden.
- Die Feinanteile sind auf einer Reaktordeponie abzulagern. Eine andere Entsorgungs- oder Behandlungsart ist mittels Analyse zu begründen.
- Bei der jährlichen Betriebsinspektion wird die Absiebung des Feinanteils vom Mischabbruch und dessen korrekte Entsorgung kontrolliert.
- Bei der Herstellung von Mischabbruchgranulat wird ein Qualitätsnachweis verlangt. Alle 3'000 m³ muss eine Fremdanalyse (Probenahme und Analyse durch ein Labor) durchgeführt werden, mindestens aber einmal jährlich. Für Kleinmengen kann die kantonale Behörde die jährliche Probenahme auf einmal je Brechvorgang reduzieren.
- Die Kantone fördern die Kenntnisse über die qualitativ hochstehende Herstellung, die Produkte-

genschaften und den geeigneten Einsatz von Mischabbruchgranulat bei Betrieben, Planern und Gemeinden, z.B. durch Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen.

Rechtliche und weitere Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG): Verwertung ist zu bevorzugen gegenüber der Entsorgung, wenn sie weniger umweltbelastend, technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; Vorsorgeprinzip: Schädliche oder lästige Einwirkungen sind gemäss Art. 1 Abs. 2 USG frühzeitig zu begrenzen.
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA): Art. 12 a und b: Verwertungspflicht: Die Bauabfälle müssen verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch Neuproduktion oder Beseitigung.
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- BAFU: Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle. Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch. Umwelt Vollzug Nr. 3106, 2. aktualisierte Auflage, 2006

Vollzug / Kontrolle

Vollzugsebenen / zuständige Stelle(n) im Kanton: Tiefbauämter, Hochbauämter, Fachstellen Abfallwirtschaft.

Kommunikation

- Kommunikation der Vollzugsphilosophie: Die Information erfolgt durch die Kantone, unter Einbezug der verantwortlichen Stellen. Dabei sind kantonsintern die betroffenen Fachstellen und Ämter zu informieren. Nach aussen sind die betroffenen Betriebe und die Fachöffentlichkeit zu informieren.
- Kommunikationsformen: z.B. schriftliche Informationen, Tagungen, ev. Pressekonferenz
- Gegenseitige Information der Kantone: Periodisch informieren sich die Kantone über den Erfolg der eingesetzten Instrumente und insgesamt über die Erfahrungen im Vollzug.

Erfolgskontrolle

Im Jahr 2010 wird der Vollzug in einer Umfrage bei den beteiligten Kantonen überprüft.

Besondere Hinweise

Keine

Weiterführende Unterlagen:

- Merkblatt „Mischabbruchgranulat – Stein für Stein Qualität“ (Hrsg.: Die Kantone, ASTRA, BAFU, ARV)

Genehmigung durch KVO Ost: 25. Januar 2006 / Erstpublikation auf extranet: 28. März 2006 (unverändert) / Herausgabe Internet: 30. Mai 2007 (unverändert mit Layoutanpassung). Redaktionelle Überarbeitung aufgrund gesetzlicher Änderungen vom 27. August 2012

GEO Partner AG, in Zusammenarbeit mit Abfallfachstellen Ostschweiz/FL

P:\6236\Vollzugsordner_Abfall_&_Ressourcen\BAU\FB_BAU4_Bauabfaelle_Redaktionelle_Ueberarbeitung_27_August_2012.doc